

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma krasowski TGS, Radeburger Str. 9, 01936 Laußnitz („Krasowski TGS“) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis durch krasowski TGS, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von krasowski TGS sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von krasowski TGS.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Produktbeschreibungen, Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben und Preislisten sind, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind, Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von krasowski TGS.

(4) Die Verkaufsstellen von krasowski TGS sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich krasowski TGS an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von krasowski TGS genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, EXW Laußnitz einschließlich Verpackung, Material und Versicherung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die von krasowski TGS die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von krasowski TGS oder deren Unterprioritäten eintreten –, hat krasowski TGS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigten krasowski TGS, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird krasowski TGS von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich krasowski TGS nur berufen, wenn krasowski TGS den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

(4) Sofern krasowski TGS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von krasowski TGS.

(5) krasowski TGS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von krasowski TGS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist krasowski TGS berechtigt, Ersatz des krasowski TGS entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5 Übergabe, Lieferung und Gefahübergang

(1) Übergabe bzw. Lieferung erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall erst, wenn der Käufer die vereinbarte Vergütung vollständig beglichen hat.

(2) Auf Wunsch des Käufers organisiert krasowski TGS den Versand an den Käufer. Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung auf Gefahr und auf Kosten des Käufers. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers wird eine Transportversicherung abgeschlossen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von krasowski TGS unverzüglich nach Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen durch einen dafür geeigneten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

(3) Die Mängelanzeige muss innerhalb von sieben Tagen nach Anlieferung erfolgen. Nach Zuschnitt, Veränderungen oder anderen Anpassungen ist jede Beanstandung ausgeschlossen.

§ 6 Leistungsschutzrechte

(1) Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an dem Rohrsanierungssystem sowie an sonstigen Gegenständen, die krasowski TGS dem Käufer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich krasowski TGS zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat krasowski TGS entsprechende Verwertungsrechte.

(2) Firmennamen, Marken und sonstige Kennzeichen dürfen von den von krasowski TGS gelieferten Gegenständen nicht entfernt werden.

§ 7 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind 50% Anzahlung bei Bestellung und 50% bei Abnahme bzw. vor Übergabe sofort ohne Abzug fällig. Bei 100%

Zahlung bei Bestellung sind 2% Skonto abzugsfähig.

(2) Gerät der Käufer in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt krasowski TGS vorbehalten.

(3) krasowski TGS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist krasowski TGS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn krasowski TGS über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(5) Wenn krasowski TGS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers objektiv in Frage stellen, insbesondere der Käufer seine Zahlungen einstellt oder ein Scheck in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist krasowski TGS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn krasowski TGS Schecks angenommen hat. krasowski TGS ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Tritt der Besteller nach Zustandekommen des rechtskräftigen Kaufvertrages aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vom Kauf zurück, sind 20% der Bruttokaufsumme für Wiedereinlagerungskosten, Stornierungen und oder administrativer Aufwand sofort fällig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die krasowski TGS gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Käufer zustehen, werden krasowski TGS die folgenden Sicherheiten gewährt, die krasowski TGS auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Gelieferte Ware bleibt Eigentum von krasowski TGS. Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für krasowski TGS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für krasowski TGS. Erlischt das Eigentum von krasowski TGS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum von krasowski TGS an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf krasowski TGS übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum von krasowski TGS unentgeltlich. Ware, an der krasowski TGS Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Zum ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gehören solche Maßnahmen nicht, die gegen andere Rechte von krasowski TGS, insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte an einer Software, verstoßen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an krasowski TGS ab. krasowski TGS ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von krasowski TGS hinweisen und krasowski TGS unverzüglich benachrichtigen, damit krasowski TGS die eigenen Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, krasowski TGS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Käufer Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von krasowski TGS an Dritte abtreten.

§ 10 Gewährleistung

(1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert.

(2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von krasowski TGS nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(3) Der Käufer muss der Kundendienstleitung von krasowski TGS Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind von krasowski TGS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt krasowski TGS nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:

- a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an krasowski TGS geschickt wird;
- b) der Käufer das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker von krasowski TGS zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann krasowski TGS diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von krasowski TGS zu bezahlen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7) Ansprüche wegen Mängel gegen krasowski TGS stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(8) Gebrauchsgüter: Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer auch Gebrauchsmaschinen anbietet und nicht Hersteller der von ihm gekauften Maschinen ist. Der Verkäufer kann deshalb keine Gewähr dafür übernehmen, dass die verkaufte Ware den in- oder ausländischen Unfallverhaltensvorschriften oder irgendwelchen anderen Sicherheitsnormen entspricht. Eine diesbezügliche Überprüfung – vor Inbetriebnahme – ist Käufersache und wird vom Verkäufer dringend empfohlen. Soweit der Verkäufer dem Käufer Zeichnungen, Pläne oder Anleitungen übergibt, geschieht dies nur servicehalber und ohne jedwede Verbindlichkeit für ihn. Der Verkäufer kann unter gar keinen Umständen für die Richtigkeit und oder Vollständigkeit der Unterlagen eine Gewähr übernehmen. Gebrauchte Maschinen und neue Maschinen aus zweiter Hand verkaufen wir nur in dem tatsächlich vorhandenen Zustand, in welchem sie sich befinden und mit dem vorhandenen Zubehör. Die Liefergegenstände gelten bei Besichtigung, Abholung oder Verladung als abgenommen und genehmigt. Der Käufer hat das Recht, die Ware vor Vertragsabschluss zu besichtigen oder zu prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grunde, nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware ungeschehen an. Gebrauchte Maschinen, Ersatzteile und gebrauchtes Zubehör werden entgegen geltender Rechtsprechung ohne jegliche Gewährleistung verkauft. Ob eine der Maschinen entsprechende Nutzung tatsächlich beim Käufer gegeben ist, kann der Verkäufer nicht beurteilen und kontrollieren, schon aus diesem Grund kann eine Gewährleistung nicht gegeben werden. Es kann dem Verkäufer ferner nicht zugemutet werden, auf Werkzeugmaschinen die mehrere Jahrzehnte - teilweise sogar über 40 Jahre - alt sind Gewährleistungen zu geben. Der Käufer akzeptiert mit Annahme der Auftragsbestätigung und oder Anzahlung das alle Gebrauchsmaschinen und auch gebrauchtes Zubehör ohne Gewährleistung geliefert werden. Dem Käufer ist ferner bekannt dass er eine zum Teil mehrere Jahrzehnte alte Werkzeugmaschine (oder Teile davon) erwirbt die unter Umständen heute geltenden Betriebsvorschriften nicht entspricht. Für eventuell vorzunehmende Umrüstungen ist der Käufer zuständig. Kommt es zu einer Rücknahme des Liefergegenstandes durch die Fa. krasowski - egal aus welchem Grund - so wird unter der Voraussetzung, daß sich die Maschine in unverändertem Lieferzustand befindet, gegen frachtfreie Rücklieferung an bekannte Anschrift der Kaufpreis - abzüglich einer Rückabwicklungsgebühr in Höhe von 5 % des Kaufpreises zzgl. weitere entstanden Kosten wie Transport, administrativer Aufwand, etc. - erstattet.

§ 11 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet krasowski TGS für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von krasowski TGS garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von krasowski TGS entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung von krasowski TGS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von krasowski TGS.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährung, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Käufer überlassenen Gegenstände verlangen kann;
- d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Absatz 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen krasowski TGS und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des auf Grundlage dieser abgeschlossenem Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.